

Nr. 5298 GOÄ
je abgerechneter
Gebührenposition
einmal abrechenbar

Ohne gesonderte
Vereinbarung keine
Rechtsgrundlage für
Bearbeitungsgebühr

► Radiologie

Hüfte in zwei Ebenen geröntgt – Zuschlag Nr. 5298 GOÄ zweimal berechnungsfähig?

I FRAGE: „Gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel O. GOÄ sind bestimmte Leistungen unabhängig von der Anzahl der Ebenen, Projektionen etc. nur einmal berechnungsfähig. Die Nr. 5298 GOÄ ist dort nicht aufgeführt. Wenn nun die Hüfte nach Nr. 5030 GOÄ in zwei Ebenen geröntgt wird, darf dann der Zuschlag nach Nr. 5298 zweimal berechnet werden?“ |

ANTWORT: Nein. Nr. 5298 GOÄ ist eine Zuschlagsposition zu den Leistungen nach den Nrn. 5010–5290 GOÄ und darf je abgerechneter Leistung (Gebührenposition) einmal berechnet werden. Auch bei Gebührenpositionen, die mehrere Ebenen bzw. Projektionen in der Leistungslegende beinhalten, ist nur eine einmalige Berechnung möglich.

■ **Abschnitt O. GOÄ, allgemeine Bestimmungen (Auszug)**

Die Leistungen nach den Nummern 5011, 5021, 5031, 5101, 5106, 5121, 5201, 5267, 5295, 5302, 5305, 5308, 5311, 5318, 5331, 5339, 5376 und 5731 dürfen unabhängig von der Anzahl der Ebenen, Projektionen, Durchleuchtungen bzw. Serien insgesamt jeweils nur einmal berechnet werden.

► Rechnungsstellung

Doppelt bezahlte Rechnung: Ist für die Rücküberweisung von zu viel gezahltem Honorar eine Bearbeitungsgebühr zulässig?

I FRAGE: „Immer wieder kommt es vor, dass Patienten Rechnungen doppelt bezahlen. Das Geld wird selbstverständlich zurücküberwiesen (§ 812 Bürgerliches Gesetzbuch; BGB). Kann man für den entstandenen Aufwand (Arbeitszeit) und in Anbetracht der Bankgebühren für Überweisungen eine Bearbeitungsgebühr verlangen? Wenn ja, welche rechtliche Grundlage gibt es hierfür?“ |

ANTWORT: Ohne gesonderte Vereinbarung sehe ich keine Rechtsgrundlage für eine Bearbeitungsgebühr. Der Aufwand für die Überweisung dürfte sich im Rahmen halten – ebenso wie die Kosten, die seitens der Bank für eine einzelne Überweisung erhoben werden. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine Entscheidungen der Gerichte dazu. Grundsätzlich würde ich sagen, dass die Erhebung von „Gebühren“ in der Praxis sehr unüblich ist. Mir ist aus eigener Erfahrung kein Fall dazu bekannt. Rein theoretisch könnte dazu im Rahmen der Vertragsfreiheit eine Regelung getroffen werden. Dann gäbe es eine vertragliche Anspruchsgrundlage. Das habe ich allerdings noch nie gehört – vermutlich, weil es so selten vorkommt. Hinzu kommt, dass – analog zur Ausfallgebühr bei Terminversäumnis – eine konkrete Bezifferung des entstandenen Schadens erforderlich wäre. Angesichts des geringen Schadenswerts dürfte das bei wirtschaftlicher Betrachtung eher nicht infrage kommen.

Beantwortet von RAin und FAin MedR Prof. Dr. Birgit Schröder, Hamburg,
dr-schroeder.com